



Stellungnahme der Deutsche Bahn AG zum Konsultationsentwurf der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz vom 20. 12.2018

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) konsultiert im Auftrag der Telekom-Control-Kommission (TKK) die wesentlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens für die Bänder 700 MHz, 1500 MHz (Kernband) und 2100 MHz. Der Konsultationsentwurf wurde am 20. Dezember 2018 veröffentlicht und aufgrund der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der anstehenden Vergabe sind nicht nur die potenziellen Bieter, sondern auch darüber hinaus alle Stakeholder und die interessierte Öffentlichkeit gebeten worden, Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Bahn AG (DB) teilt die Einschätzung der RTR-GmbH bezüglich der großen Bedeutung der anstehenden Vergabe und nimmt aus diesem Grund die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr, beschränkt ihre Ausführungen aber ausschließlich auf die für den interoperablen Schienenverkehr im Binnenmarkt relevante Frage der Versorgungsaufgaben.

Auch in Deutschland erfolgt in naher Zukunft eine Frequenzauktion – allerdings im Spektrum 2 GHz und 3,6 GHz – bei der die Ausgestaltung der Versorgungsaufgaben im Konsultationsprozess aufgrund ihrer Tragweite intensiv zwischen den relevanten Stakeholdern und der Öffentlichkeit diskutiert wurde.

Auf Grundlage der Konnektivitätsziele im Binnenmarkt sowie der klimapolitisch notwendigen Verkehrswende wurden durch die Präsidentenkommission der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 (BK1-17/001) umfangreiche Versorgungsaufgaben für die Konnektivität entlang der Schienenwege beschlossen.

So müssen Lizenznehmer

- bis Ende 2022 alle Schienenwege mit mehr als 2.000 Fahrgästen pro Tag mit mindestens 100 Mbit/s,
- bis Ende 2024 alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s

versorgen.

Auch die RTR-GmbH führt in ihrem Entwurf aus, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen von Frequenzverfahren „Mindestversorgungsaufgaben“ vorsehen kann. Diese können nach ihren Vorgaben an unterschiedlichen regulatorischen Zielen anknüpfen, wobei als wesentlichste Ziele die Sicherstellung einer effizienten Nutzung der Frequenzen und die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten hervorgehoben werden.

Ebenso nimmt der Entwurf auf den 5G Action Plan der Europäischen Kommission Bezug, nach dem ausdrücklich alle Straßen und Bahnverbindungen durchgängig mit einer 5G-Anbindung versorgt werden sollen.

Bei den auf S. 29 des Entwurfs aufgezählten Versorgungszielen bzw. Versorgungsschwerpunkte werden von den zu versorgenden Verkehrswegen allerdings ausschließlich „Autobahnen und hochrangige Straßen“ genannt. Vorgaben für Versorgungsaufgaben entlang der Schienenwege werden bisher nicht genannt.

Nach dem für alle Mitgliedstaaten geltenden unionsrechtlich induzierten Ziel einer klimafreundlichen Verkehrswende sowie nach dem jüngst in Kraft getretenen Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EKEK) gilt es, eine Schlechterstellung der Schiene gegenüber dem Straßenverkehr zu vermeiden. Auch vor dem Hintergrund der unionsweiten Vorgabe einer interoperablen „Versorgung entlang wichtiger nationaler und europäischer Verkehrswege einschließlich des transeuropäischen Verkehrsnetzes“ (vgl. allgemein Art. 3 Abs. 2 lit. c und insbesondere Art. 45 Abs. 2 lit. a EKEK) ist die Berücksichtigung der Schienenverkehrswege essentiell.

Neben der Mobilfunkversorgung für Zwecke der Sprachtelefonie und Datennutzung in Personenverkehrszügen möchten wir auch auf die wachsende Bedeutung hinweisen, die der 5G-Technologie künftig im Zusammenhang mit der Entwicklung und Nutzung innovativer digitaler Anwendungen im Eisenbahnbetrieb im Allgemeinen zukommt.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schiene ist eine lückenlose und leistungsstarke Mobilfunkausleuchtung der Schienenwege insgesamt von immenser Bedeutung.

Für eine solche Mobilfunkversorgung ist eine zukunftsfähige Versorgungsaufgabe für die Schienenwege aufgrund des an vielen Stellen wirtschaftlich nicht lukrativen Ausbaus entlang der Schienenwege unabdingbar.

Die DB spricht sich aus diesem Grund nachdrücklich für die Aufnahme einer Versorgungsaufgabe für die Schienenwege bei der Konsolidierung der Vergabebedingungen für das Verfahren 700/1500/2100 MHz aus.

Für die Durchsetzbarkeit einer solchen Versorgungsaufgabe sollten die zu versorgenden Strecken so genau wie möglich in den Vergabebedingungen bezeichnet werden (z.B. durch konkrete Streckenkarten als Bestandteil der Auflage).